

Bescheinigung

Die vom Landesverbandstag des Vereins

Landsmannschaft Schlesien
(-Nieder- und Oberschlesien-)
Landesverband Sachsen/Schlesische Lausitz e. V.

mit Sitz in Dresden

am 08.10.2005 beschlossene Satzungsneufassung

wurde heute in das Vereinsregister VR 2690 eingetragen.

Dresden, den

§1

NAME UND SITZ DES LANDESVERBANDES

1. Der Name lautet:
Landsmannschaft Schlesien
(-Nieder- und Oberschlesien-)
Landesverband Sachsen/Schlesische Lausitz e.V.
2. Die Gründung erfolgte am 31. 03. 1992.
3. Der Landesverband ist juristische Person. Sein Sitz ist Dresden.
4. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen (VR 2690.)

§2

WIRKUNGS- UND GESCHÄFTSBEREICH

1. Der Wirkungs- und Geschäftsbereich des Landesverbandes ist der Freistaat Sachsen.
2. Der Landesverband kann Organisationen beitreten, die seinen Zielen dienen.
3. Der Landesverband unterstützt Vereinigungen, Organisationen und Stiftungen, die für Schlesien tätig sind.

§3

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

ZWECK DES LANDESVERBANDES

1. Der Landesverband Sachsen/Schlesische Lausitz der Landsmannschaft Schlesien ist die überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung der im Freistaat Sachsen lebenden Schlesier und der Freunde Schlesiens. Er vertritt die Interessen der vertriebenen Schlesier und der im schlesischen Teil Sachsens wohnenden nichtvertriebenen Landsleute sowie deren Nachkommen. Er bezweckt die Wahrung und Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und heimatpolitischen

Interessen seiner Mitglieder.

2. Der Landesverband Sachsen/Schlesische Lausitz ist ordentliches Mitglied des Bundesverbandes der Landsmannschaft Schlesien und erkennt dessen Satzung als verbindlich an.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Verbandsarbeit gemäß dieser Satzung, die Pflege von Brauchtum, Kunst und Kultur und die Realisierung sozialer Zwecke.
4. Auf der Grundlage der Charta der deutschen Heimatvertriebenen vom 5. August 1950 tritt der Landesverband ein für
 - die Verwirklichung der Menschenrechte, des Selbstbestimmungsrechtes, des Rechtes auf die Heimat; für die Durchsetzung eines internationalen Vertriebungsverbotes sowie für die Entwicklung wirksamer Volksgruppenrechte;
 - eine friedliche Ordnung der Staaten und Völker in einem geeinten Europa;
 - die Erhaltung und Pflege sowie die Entfaltung des heimatlichen Kulturgutes;
 - die verstärkte Vermittlung von Kenntnissen über Ostdeutschland – insbesondere über Schlesien – und die deutschen Siedlungsgebiete in Ost- und Südosteuropa sowie deren Geschichte;
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Vertreibung und der Eingliederung ergeben;
 - die Wahrung der Rechte am Eigentum, das der Verfügung der Vertriebenen entzogen ist.

Der Landesverband ruft die Jugend zur Mitarbeit bei der Erfüllung dieser Aufgaben auf. Er leistet stetige Aufklärungsarbeit, besonders unter der Jugend, über die deutsche und schlesische Geschichte, zur weiteren wahrheitsgetreuen Überlieferung an die kommenden Generationen.

§5

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Landesverband setzt sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) kooperierenden Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können sein
 - a) Vertriebenenorganisationen, die sich zu den satzungsgemäßen Zielen des Landesverbandes bekennen (insbesondere Kreis- und Ortsverbände der Schlesier),

- b) Einzelpersonen, die sich zu den satzungsgemäßen Zielen des Landesverbandes bekennen.

3. Kooperierende Mitglieder

Kooperierende Mitglieder sind eingetragene oder nichteingetragene Vereine, insbesondere schlesische Heimatvereine, die sich auf der Basis von Kooperationsverträgen oder Kooperations- Vereinbarungen dem Landesverband anschließen. Sie erkennen die satzungsgemäßen Ziele des Landesverbandes an.

4. Fördernde Mitglieder

können natürliche oder juristische Personen werden, die durch regelmäßige Beiträge finanzieller oder sachlicher Art die Tätigkeiten des Landesverbandes unmittelbar fördern und unterstützen. Sie erkennen die satzungsgemäßen Ziele des Landesverbandes an.

5. Zu Ehrenmitgliedern können

vom Landesverbandstag, auf Vorschlag des Landesvorstandes, solche Personen ernannt werden, die durch ihren persönlichen Einsatz in besonderem Maße zur Erfüllung der Verbandsaufgaben beigetragen haben.

6. In jedem politischen Kreis sollte nur ein Kreisverband ordentliches Mitglied sein. Ausnahmen kann der Landesvorstand genehmigen.

§6

BEITRITT ZUM LANDESVERBAND

1. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.
Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.
2. Der Beitritt kooperativer Mitglieder zum Landesverband der Landsmannschaft Schlesien erfolgt auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen. In diesen wird auch der abzuführende Beitragsanteil geregelt.
3. Der Beitritt fördernder Mitglieder erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.
Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

4. Der Mitgliedsausweis von beim Landesverband geführten Einzelmitgliedern gemäß §5 Abs.2 Buchst. b bleibt Verbandseigentum. Er ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§7

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
2. Der Austritt aus dem Landesverband ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand des Landesverbandes durch schriftliche Erklärung bekannt gegeben werden, und zwar spätestens am dritten Werktag des letzten Quartals. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in gröblicher Weise
 - a) gegen Zweck, Interessen oder Ansehen des Verbandes gehandelt hat,
 - b) den sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen länger als zwei Jahre nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss erfolgt, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes, durch Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss, mit Begründung, ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Ausschließung binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand des Landesverbandes anfechten. Über die Anfechtung entscheidet der Landesverbandstag endgültig.

§8

MITGLIEDSBEITRAG

Zur Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes wird für diesen ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und der Verteilerschlüssel unter den Mitgliedern des Landesverbandes werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die vom Landesverband zu beschließen ist. Die Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht der Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§9

DER LANDESVERBAND

Organe des Landesverbandes sind

- a) der Landesverbandstag
- b) der Vorstand des Landesverbandes.

§10

DER LANDESVERBANDSTAG

Der Landesverbandstag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

1. (Ordentlicher) Landesverbandstag

Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
- b) den Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder gemäß §5 Abs.2 Buchst. a
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den Delegierten
- e) geladenen Gästen, insbesondere Abgeordneten der Kommunalparlamente und des Landtages, die sich zu den Zielen des Landesverbandes bekennen und zur Mitarbeit beim Landesverbandstag bereit sind.

Der ordentliche Landesverbandstag findet alljährlich innerhalb von 10 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Er muss mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorsitzenden des Landesverbandes, oder bei seiner Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter einberufen werden.

Anträge zum ordentlichen Landesverbandstag müssen mindestens zwei Wochen (Poststempel oder Eingangsbestätigung) vor seinem Zusammentreten an den Landesvorstand eingereicht werden.

2. Außerordentlicher Landesverbandstag

Ein außerordentlicher Landesverbandstag muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 30 % der Gesamtzahl der Mitglieder gemäß §5 diesen Antrag stellt. Der Antrag muss begründet sein. Außerdem kann der Vorstand des Landesverbandes nach Bedarf außerordentliche Landesverbandstage einberufen, bei einer Einberufungsfrist von mindestens vier

Wochen.

3. Stimmrecht

Bei den Abstimmungen auf dem Landesverbandstag sind stimmberechtigt

- a) die Delegierten
- b) die Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder gemäß §5 Abs. 2 Buchst. a
- c) die Vorstandsmitglieder der Landesverbandes
- d) die Ehrenmitglieder.

Die Delegierten nach §10 Abs. 1 Buchst. e haben beratende Stimme.

Die Zahl der Delegierten wird entsprechend der Zahl der zahlenden Einzelmitglieder nach Stichtag 31.12. des letzten Geschäftsjahres berechnet. Jedes Mitglied entsendet für bis zu 50 Einzelmitglieder, für die er satzungsgemäß zu entrichtenden Beitrag an den Landesverband gezahlt hat, einen Delegierten, für bis zu 100 Einzelmitglieder zwei Delegierte und je einen weiteren Delegierten für weitere angefangene 100 Einzelmitglieder.

Die beim Landesverband geführten Einzelmitglieder gemäß §5 Abs. 2 Buchst. b werden dem ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Mitglied zugerechnet.

Für einen außerordentlichen Landesverbandstag gilt die für den letzten ordentlichen Landesverbandstag ermittelte Delegiertenzahl.

Jeder Delegierte hat in der Versammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist auf dem Wege einer schriftlichen Vollmacht für eine weitere Stimme je Mitglied zulässig.

Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn ein Beitragsrückstand von mehr als einem Geschäftsjahr besteht.

Die Namen der Delegierten sind von den Mitgliedern unaufgefordert, spätestens 7 Arbeitstage vor dem Landesverbandstag, dem Vorstand des Landesverbandes schriftlich mitzuteilen.

4. Abwicklung der Tagesordnung

Vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnung ist die Zahl der Anwesenden und deren Stimmrecht namentlich festzustellen. Aus der Mitte der stimmberechtigten Anwesenden werden die ordentlichen Stimmzähler gewählt.

Der Landesverbandstag wird vom Vorsitzenden des Landesvorstandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Übertragung auf ein anderes Mitglied des Landesvorstandes ist zulässig.

Über die Tagung des Landesverbandes ist durch den Schriftführer ein Protokoll

zu fertigen. Das Protokoll ist vom Landesvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern gemäß §5 innerhalb von zwei Monaten zuzusenden.

5. Beschlussfähigkeit

Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Falls diese Zahl der Stimmberechtigten nicht erreicht wird, kann zu einem weiteren Landesverbandstag an dem selben Tag mit einer späteren Uhrzeit, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen werden. Er ist dann beschlussfähig.

Der Landesverbandstag bestellt eine Mandatsprüfungskommission aus drei Mitgliedern, welche die Stimmberechtigung der Anwesenden zu überprüfen und die Beschlussfähigkeit des Landesverbandstages festzustellen hat. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen, das zu unterschreiben ist.

6. Abstimmung

Der Landesverbandstag entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht im Einzelfall ein anderes Stimmverhältnis vorgesehen ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Anträge zur Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 10 Tage vor dem Verbandstag schriftlich dem Vorstand des Landesverbandes vorgelegt werden.

7. Obliegenheiten

Der Landesverbandstag ist oberstes Beschlussorgan des Landesverbandes. Er hat alle Rechte und Pflichten, die das Vereinsrecht einer Mitgliederversammlung gibt, insbesondere

a) die Entscheidung über alle Fragen, die den Bestand oder Zweck des Landesverbandes berühren,

b) die Entgegennahme des Revisionsberichtes der Kassenprüfer, die Bestätigung des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes und des Haushaltplanes,

c) den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung, erforderlichenfalls einer Schiedskommissionsordnung sowie einer Wahlordnung,

d) die Entlastung des Vorstandes des Landesverbandes und der Geschäftsführung,

- e) die Wahl des Vorstandes des Landesverbandes,
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- g) erforderlichenfalls die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und seiner Stellvertreter,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Änderung der Satzung,
- j) die Auflösung des Landesverbandes,
- k) alle in dieser Satzung für ihn vorgesehenen Obliegenheiten.

§11

VORSTAND DES LANDESVERBANDES

1. Der Landesvorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden des Landesverbandes
 - b) zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) mindestens zwei Beisitzern.

Im Landesvorstand sollen u.a. folgende Sachgebiete eine Betreuung erfahren, wobei verschiedene Aufgabengebiete von einer Person wahrgenommen werden können:

- a) Organisation
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Rechtsfragen
- d) soziale Fragen
- e) Jugend
- f) Frauen
- g) Kultur, Kunst, Brauchtum
- h) Aussiedler.

Der Landesvorstand kann für alle nicht durch Vorstandsmitglieder besetzten Sachgebiete sachkundige Personen berufen, die an den Beratungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt drei Jahre. Darüber hinaus bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Es kann ein Landesverbandsgeschäftsführer berufen werden. Ihm sind alle Befugnisse zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäftsstelle des Landesverbandes einzuräumen.

Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden – außer bei Ausschlussverfahren, wofür eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist – mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Für den Landesverband wird eine Kassenordnung festgelegt.

Diese Ordnung des Verbandes ist kein Satzungsbestandteil.

2. Vorstand im Sinne des BGB

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende des Landesverbandes und seine zwei Stellvertreter.

Diese sind an die Beschlüsse des Landesverbandstages bzw. des Landesvorstandes gebunden.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist verantwortlich für die sachgemäße Aufbewahrung aller den Vorstand betreffenden Akten

3. Aufgaben des Landesvorstandes

Der Landesvorstand ist verpflichtet, alle zur Erfüllung des Landesverbandszweckes erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, die vom Landesverbandstag gefassten Beschlüsse durchzuführen bzw. deren Durchführung zu veranlassen, einen Haushaltplan aufzustellen und einen Rechenschafts- und einen Kassenbericht zu erstatten.

4. Protokolle

Über die Landesverbandstage und die Beratungen des Landesvorstandes sind Niederschriften zu fertigen, welche die wesentlichen Abläufe und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten müssen. Die Protokolle sind jeweils vom Vorsitzenden des Landesverbandes und vom Schriftführer zu unterschreiben.

5. Landesverbandsgeschäftsstelle

Der Landesverband kann eine Geschäftsstelle errichten. Die Landesverbandsgeschäftsstelle arbeitet auf der Basis der Beschlüsse des Landesverbandstages bzw. des Landesvorstandes.

6. Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung sind vom Landesverbandstag zu beschließen.

Die Neufassung der Satzung ist dem zuständigen Registergericht vorzulegen.

Satzungsänderungen redaktionellen Charakters, welche vom Registergericht oder zwecks Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Finanzbehörden verlangt werden, können vom Vorstand des Landesverbandes beschlossen werden.

§12

AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES

Die Auflösung des Landesverbandes kann vom Landesverbandstag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn dieser ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufen wird.

Beschließt der Landesverbandstag die Auflösung, so hat er gleichzeitig die Liquidatoren zu bestellen.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Bundesvorstand der Landsmannschaft Schlesien..

§ 13

REVISIONEN

Die vom Landesverbandstag gewählten Kassenprüfer haben die Überprüfung der Kassenführung des Landesverbandes, auch nach den Gesichtspunkten einer sparsamen und zweckmäßigen Geschäftsführung, vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie jeweils dem Landesvorstand Bericht zu geben. Jährlich ist ein Revisionsbericht schriftlich anzufertigen und zu unterschreiben.

§14

SCHIEDSKOMMISSION

1. Bei dem Landesverband wird keine Schiedskommission (Landesschiedskommission) gebildet.
2. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Bei Bedarf kann die Schiedskommission beim Bundes der Vertriebenen/ Landesverband Sachsen, Schlesische Lausitz e.V. angerufen werden. Dessen Schiedskommissionsordnung wird anerkannt.

§15

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Völkerverständigung und des Heimatgedankens. Der Landesverband erstrebt keinen Gewinn.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§16

INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN

Diese Satzungsneufassung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung im Vereinsregister des Registergerichtes Dresden in Kraft. Vorherige Fassungen der Satzung treten gleichzeitig außer Kraft.